

Amtsblatt

27. Jahrgang Freitag, 17.12.2021, **Nr. 13**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp“ der Stadt Harsewinkel | Seite 2 |
| 2. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 2/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp“ vom 16.12.2021 | Seite 4 |
| 3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schützenstraße“ der Stadt Harsewinkel | Seite 7 |
| 4. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 3/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schützenstraße“ vom 16.12.2021 | Seite 9 |
| 5. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung, der unteren Bauaufsicht sowie der Straßenverkehrsbehörde auf den Kreis Gütersloh | Seite 12 |
| 6. Hundesteuersatzung der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2021 | Seite 13 |
| 7. Satzung vom 16.12.2021 zur 24. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung vom 23.01.1990 | Seite 21 |
| 8. Satzung vom 16.12.2021 zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.04.1988 zur Entwässerungssatzung der Stadt Harsewinkel vom 17.12.2003 | Seite 23 |
| 9. Nutzungsrechte an Grabstätten | Seite 24 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp“ der Stadt Harsewinkel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, für den Siedlungsbereich „Rövekamp“, zwischen der Paulusstraße, dem Gewässer „Wippe“, der Straße „Tecklenburger Weg“ und der öffentlichen Parkanlage einen Bebauungsplan aufzustellen (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:

Für den westlichen Siedlungsbereich „Rövekamp“, zwischen der Paulusstraße, dem Gewässer „Wippe“, der Straße „Tecklenburger Weg“ und der öffentlichen Parkanlage“, besteht bislang kein Bebauungsplan. Eine bauliche Entwicklung im Sinne des § 34 ist zwar gewünscht, jedoch nur unter Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur und mit einer Absicherung der bestehenden Grünstrukturen zur Verbesserung des Stadtklimas und zum Erhalt der Naherholungsfunktion.

Der Siedlungsbereich weist insbesondere in den Bereichen mit Geschößwohnungsbau hohe Nachverdichtungspotentiale aufgrund der großen Grundstücksflächen auf. Die Struktur des Gebietes mit weiten Grünflächen zwischen den Häusern aus den 1960- iger Jahren soll erhalten und die Nachverdichtung gesteuert werden. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauN-VO Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Zur Steuerung der Wohnungsdichte sind Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB vorgesehen, zeichnerische und textliche Festsetzungen sichern ein unter stadtklimatischen und Naherholungs- Gesichtspunkten entsprechenden Frei- und Grünflächenanteil im Plangebiet.

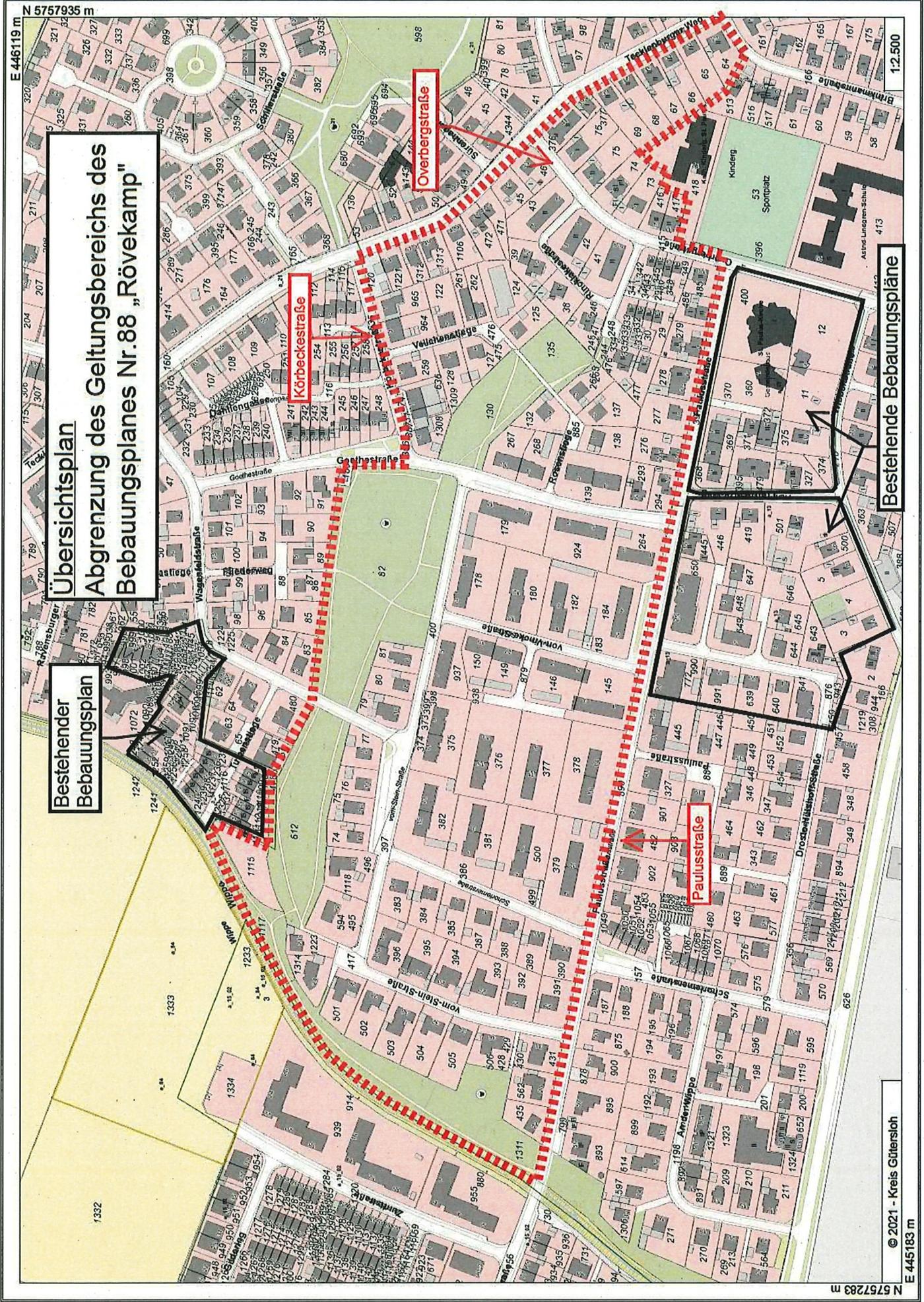
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung – Bebauungsplan Nr.88 „Rövekamp“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigefügt.

Harsewinkel, den 16.12.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Übersichtsplan
Abgrenzung des Geltungsbereichs des
Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp“

Bestehender
Bebauungsplan

Bestehende
Bebauungspläne

Überbergstraße

Körbeckestraße

Paulusstraße

© 2021 - Kreis Gütersloh
 E 445183 m

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 2/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp“ vom 16.12.2021

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 und 60 (1) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat der Stadt Harsewinkel am 15.12.2021 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 88 „Rövekamp“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 15.12.2021 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 16.12.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schützenstraße“ der Stadt Harsewinkel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, für den Bereich nördlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr.3 „Greffen West“, zwischen der Hauptstraße (B 513) im Norden, der Beelener Straße (L 831) im Osten und der unbebauten Ortslage einen Bebauungsplan aufzustellen (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:
Für den innerörtlichen Bereich nördlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr.3 „Greffen West“, zwischen der Hauptstraße (B 513) im Norden, der Beelener Straße (L 831) im Osten und der unbebauten Ortslage, besteht bislang kein Bebauungsplan. Eine bauliche Entwicklung im Sinne des § 34 BauGB ist zwar gewünscht, jedoch nur unter der Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur und mit einer Absicherung der bestehenden Grünstrukturen zur Verbesserung des Stadtklimas. Der Planbereich weist eine heterogene Siedlungsstruktur mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern auf. Ziel ist es, in dem bislang unbeplanten Bereich die Nachverdichtung zu steuern. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Zur Steuerung der Wohnungsdichte sind Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr.6 BauGB vorgesehen, zeichnerische und textliche Festsetzungen sichern einen unter stadtklimatischen Gesichtspunkten entsprechenden Frei- und Grünflächenanteil im Plangebiet.

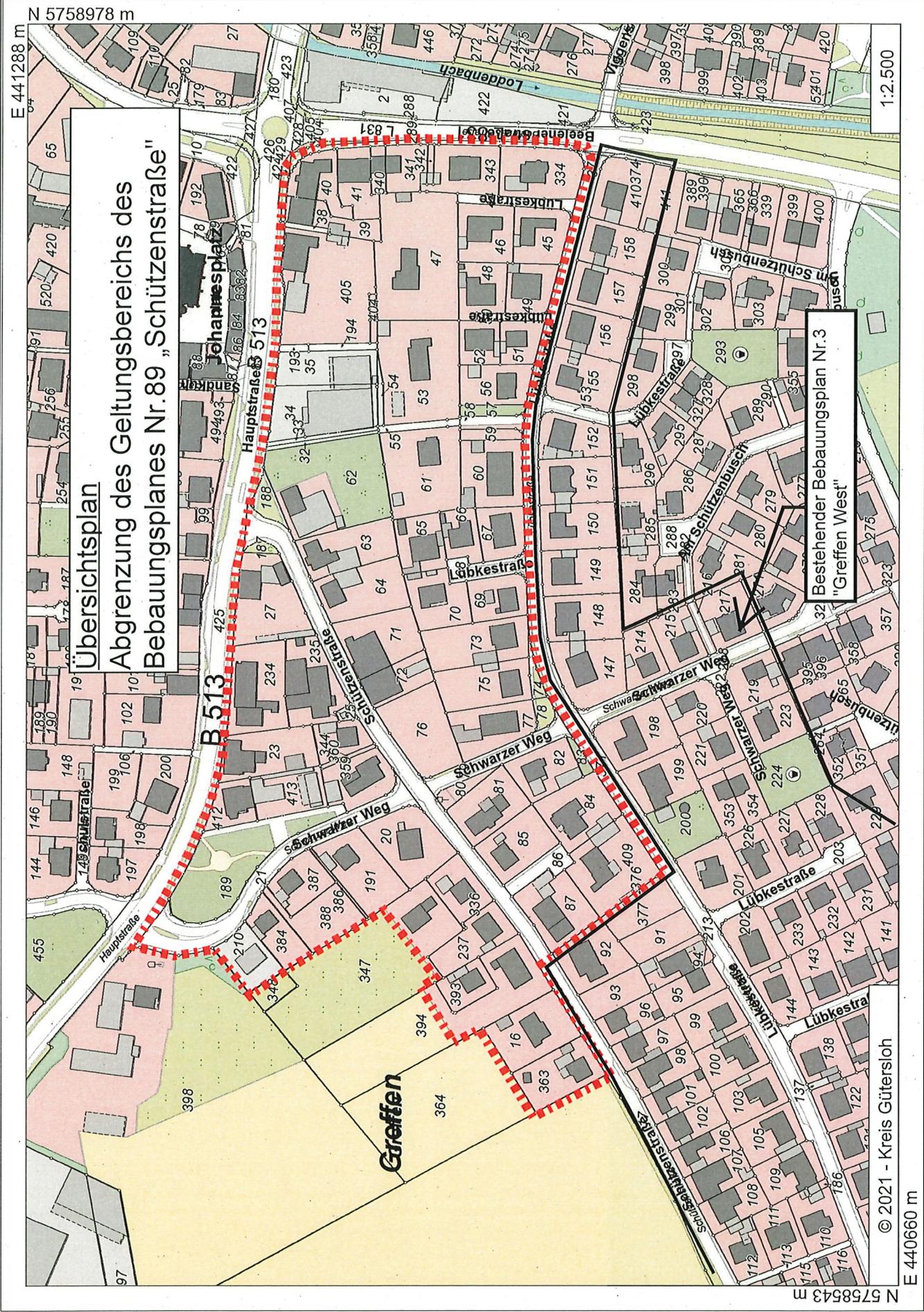
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung – Bebauungsplan Nr.89 „Schützenstraße“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigelegt.

Harsewinkel, den 16.12.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Übersichtsplan
Abgrenzung des Geltungsbereichs des
Bebauungsplanes Nr.89 „Schützenstraße“

Bestehender Bebauungsplan Nr.3
 "Greifen West"

© 2021 - Kreis Gütersloh

E 440660 m

E 441288 m

N 5758978 m

1:2.500

N 5758543 m

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre

Nr. 3/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.89

„Schützenstraße“ vom 16.12.2021

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 und 60 (1) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat der Stadt Harsewinkel am 15.12.2021 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 89 „Schützenstraße“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 15.12.2021 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

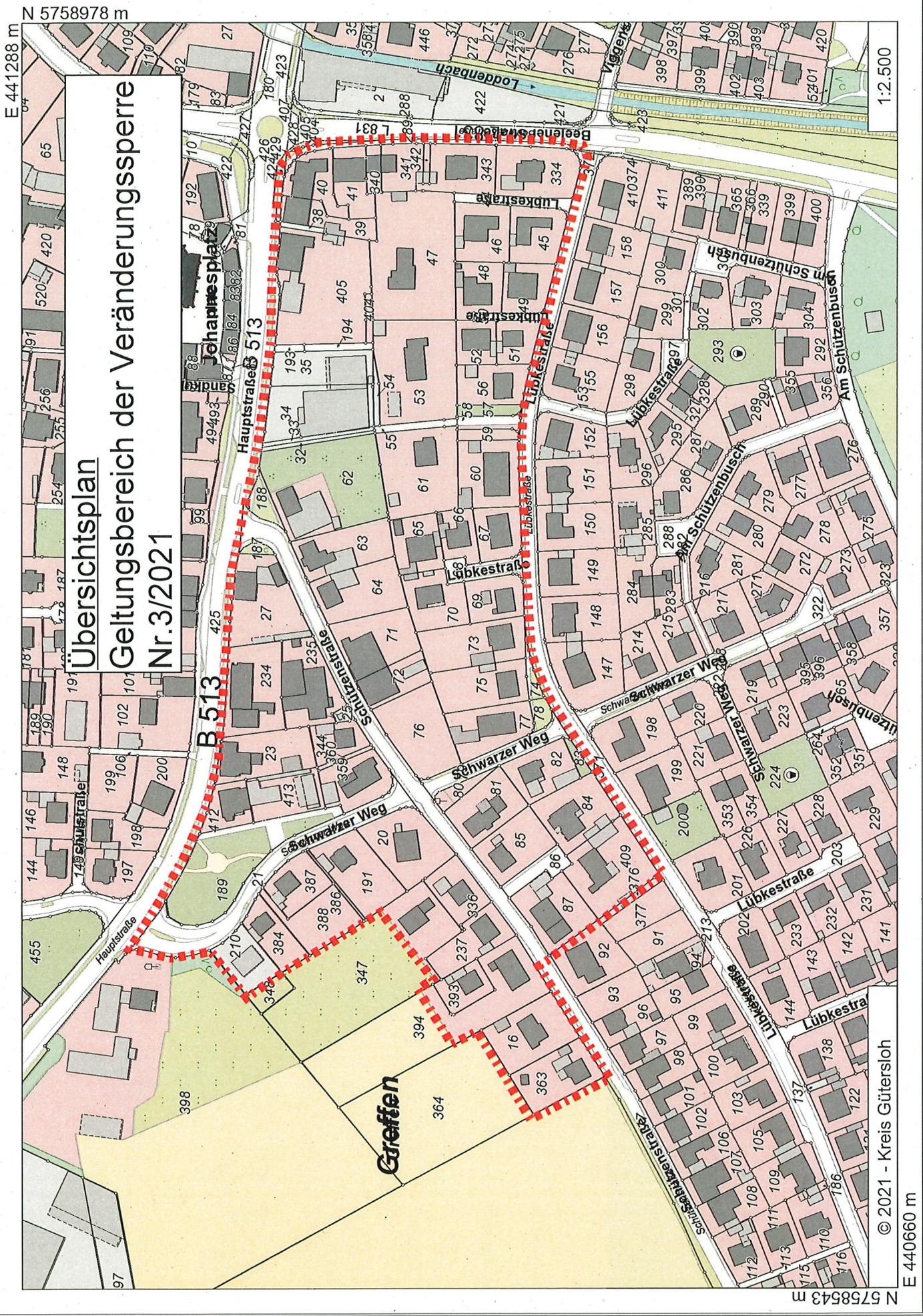
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 16.12.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Übersichtsplan
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Nr.3/2021

B 513

Greffen

© 2021 - Kreis Gütersloh
 E 440660 m
 N 5758543 m

1:2.500

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung, der unteren Bauaufsicht sowie der Straßenverkehrsbehörde auf den Kreis Gütersloh.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung, der unteren Bauaufsicht sowie der Straßenverkehrsbehörde auf den Kreis Gütersloh sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 28.09.2021 sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, 206. Jahrgang, Nr. 41, am 11.10.2021 veröffentlicht worden.

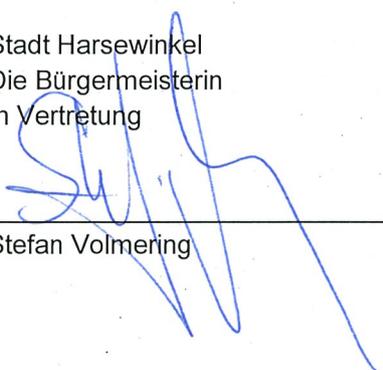
Die Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Detmold finden Sie unter:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/1.12_amtsblatt_2021_nr_41.pdf

Dieser Hinweis erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Harsewinkel, 14.12.2021

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung



Stefan Volmering

Hundesteuersatzung der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht und Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Dynamische Verweisung
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht und Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsmitglieds in den eigenen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Harsewinkel gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldende.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren hundehaltenden Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 40 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 60 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 80 € je Hund,
 - d) gefährliche Hunde gehalten werden 750 € je Hund.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind
 1. solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt worden ist.
 2. Entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW Hunde der dort genannten Rassen und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

3. Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW sowie deren Kreuzungen untereinander mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Harsewinkel aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 2. Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfenden eines von der Stadt Harsewinkel anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XIII), Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer nur für einen Hund auf Antrag auf ein Viertel gesenkt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Harsewinkel zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Harsewinkel schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt Harsewinkel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Bei Aufnahme eines Hundes aus einem deutschen Tierheim beginnt die Steuerpflicht abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Ablauf eines Jahres. Eine Bescheinigung des Tierheimes muss vorliegen. Diese Regelung gilt nicht für Hunde die unter § 2 Abs. 3 fallen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtete Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund der Person durch Geburt von einer von der hundehaltenden Person gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Harsewinkel anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Die hundehaltende Person ist dazu verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse, das Geschlecht und das Alter sowie die Größe des Hundes zu erteilen. Bei Mischlingen sollen alle bekannten eingekreuzten Hunderassen angegeben werden. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2 Abs. 2) vor, soll auf jeden Fall diese Hundegruppe angegeben werden. Der Wechsel der Hunderasse ist innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene gültige Hundesteuermarke an die Stadt Harsewinkel zurückzugeben. Im Falle, dass der Hund verstorben ist, ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Stadt Harsewinkel übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb der eigenen Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, der beauftragten Person der Stadt Harsewinkel die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter*innen sind verpflichtet, die beauftragte Person der Stadt Harsewinkel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und über die dazugehörigen hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter*innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet und/oder die erforderlichen Auskünfte über Rasse, Geschlecht, Größe und Alter des Hundes nicht, nicht rechtzeitig oder wissentlich falsch erteilt.
3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der beauftragten Person der Stadt Harsewinkel nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter*in sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter*in entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Dynamische Verweisung

Sollten Änderungen in den in § 2 Abs. 3 und § 9 bezeichneten Gesetzen in Kraft treten, so gelten diese Änderungen als vom Rat genehmigt, bis dieser über eine Änderung dieser Satzung entscheidet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.11.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 16.12.2021

Die Bürgermeisterin


(Sabine Amsbeck-Dopheide)

Satzung vom 16.12.2021**zur 24. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung vom 23.01.1990**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land NRW (Landesabfallgesetz – LabfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436, 3449) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 5 (Höhe der Benutzungsgebühren)**

erhält in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz beträgt für 1 Kalenderjahr bei 14-täglicher Abfuhr des Hausmülls für einen
- | | |
|--------------------------|---------|
| a) 80-l-Behälter (M1) | 130 € |
| b) 120-l-Behälter (M2) | 181 € |
| c) 240-l-Behälter (M3) | 336 € |
| d) 1.100-l-Behälter (M6) | 1.669 € |
- (2) Der Gebührensatz beträgt für 1 Kalenderjahr bei wöchentlicher Abfuhr des Hausmülls für einen
- | | |
|--------------------------|---------|
| a) 1.100-l-Behälter (M5) | 3.338 € |
|--------------------------|---------|
- (3) Der Gebührensatz beträgt für 1 Kalenderjahr bei vierwöchentlicher Abfuhr des Hausmülls für einen
- | | |
|--------------------------|-------|
| a) 40-l-Behälter (MZ) | 44 € |
| b) 80-l-Behälter (M7) | 69 € |
| c) 120-l-Behälter (M8) | 95 € |
| d) 1.100-l-Behälter (M9) | 838 € |
- (5) Der Gebührensatz beträgt für 1 Kalenderjahr bei 14/7-täglicher Abfuhr der Komposttonne für einen
- | | |
|------------------------|-------|
| a) 40-l-Behälter (MD) | 84 € |
| b) 80-l-Behälter (MA) | 123 € |
| c) 120-l-Behälter (MB) | 162 € |
| d) 240-l-Behälter (MC) | 280 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 16.12.2021

Die Bürgermeisterin


(Sabine Amsbeck-Dopheide)

Satzung vom 16.12.2021**zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.04.1988
zur Entwässerungssatzung der Stadt Harsewinkel vom 17.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 9 (Gebühren- und Abgabenmaßstab und – satz)****Abs. 9 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. je cbm Schmutzwasser | 2,16 € |
| 2. je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,44 € |

Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

Die Zusatzgebühr beträgt:

0,63 €

für Schmutzwasser aus Molkereien, Fleisch verarbeitenden Betrieben, Betrieben der chemischen Industrie, Betrieben der Metallverarbeitenden Industrie, Färbereien, Wäschereien und Reinigungsanstalten, Krafffahrzeugwerkstätten und -pflegestationen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 16.12.2021

Die Bürgermeisterin


(Sabine Amsbeck-Dopheide)

Nutzungsrechte an Grabstätten

Nutzungsberechtigte, Angehörige bzw. Pfleger für nachfolgende Grabstätten werden gebeten, sich bei der

Grabstättenverwaltung
Rathaus II, Münsterstraße 14
Zimmer 103, Tel.: 05247 / 935-195

telefonisch oder persönlich bis zum **17.01.2022** zu melden.

Nach Fristablauf geht das Nutzungsrecht an die Stadt Harsewinkel über.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2003

Friedhof	Abteilung	Feld	Nr.	Grabstätte
Marienfeld	1	14	68	Küttner, Gertrud verstorben 25.05.1991
Greffen	1	1e	39	Vollmer, Franz verstorben 29.12.1990 Vollmer, Ida verstorben 08.11.1969

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung, der unteren Bauaufsicht sowie der Straßenverkehrsbehörde auf den Kreis Gütersloh.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung, der unteren Bauaufsicht sowie der Straßenverkehrsbehörde auf den Kreis Gütersloh sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 28.09.2021 sind im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold, 206. Jahrgang, Nr. 41, am 11.10.2021 veröffentlicht worden.

Die Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Detmold finden Sie unter:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/1.12_amtsblatt_2021_nr_41.pdf

Dieser Hinweis erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Harsewinkel, 14.12.2021

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Stefan Volmering